



6.25.99 Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Nachhaltige Rohstoffgewinnung und Recycling der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 22. Juni 2021

Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am 22. Juni 2021 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen (Mitt.TUC 2021, Seite 386).

Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal in der jeweils gültigen Fassung und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Zu § 3 Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums

Es kann zwischen zwei Möglichkeiten gewählt werden:

- a. Praktikum unter Aufsicht der Hochschule
- b. Ausbildung unter Aufsicht der zuständigen Behörde als Beflissene/Beflissener

a) Regelungen für das Praktikum unter Aufsicht der Hochschule

Die Dauer des Industriepraktikums beträgt 16 Wochen (80 Arbeitstage).

Das Industriepraktikum ist aufgeteilt in ein Vorpraktikum (VP) von 4 Wochen (20 Arbeitstage) und ein studienbegleitendes Fachpraktikum (FP) von 12 Wochen (60 Arbeitstage).

Grundsätzlich soll das Praktikum einen Bezug zu dem Studiengang Nachhaltige Rohstoffgewinnung und Recycling haben.

Es soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren vermitteln und in Unternehmen abgeleistet werden, die

Bereichen der Rohstoffgewinnung und des Recyclings zugeordnet werden können.

- Recycling- und Entsorgungswirtschaft
- Gewinnung und Aufbereitung metallischer und mineralischer Rohstoffe
- Baustoffproduktion und -recycling
- Behörden und Umweltämter
- Ingenieurbüros und Consulting
- Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften
- Maschinen- und Automobilindustrie
- Sanierung und Renaturierung

b) Regelungen für die Ausbildung als Beflissene/Beflissener unter Aufsicht der zuständigen Behörde

Grundlage für diese Ausbildung sind die „Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs“, die in der jeweils gültigen Fassung von Bergbehörden bezogen werden können. Falls eine spätere Ausbildung für den höheren Staatsdienst im Bergfach und im Markscheidefach angestrebt wird, ist die Ausbildung als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs eine grundsätzliche Voraussetzung.

Die Ausbildung umfasst z.Zt. 120 Schichten und gliedert sich auf in 80 Schichten Grundausbildung und 40 Schichten Weiterbildung. Für die Annahme als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs muss die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Antrag an die entsprechende Bergbehörde richten.

Im Rahmen der Ausbildung als Beflissene bzw. Beflissener abgeleistete und von der Bergbehörde anerkannte Arbeitstage werden als berufspraktische Tätigkeit für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Rohstoffgewinnung und Recycling anerkannt, wenn die durchgeführte Beflissenenzeit den Anforderungen (zu § 3 Abs. a1) dieser Praktikumsbestimmungen) und zu § 8 zu Abs. a) der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr))entspricht.

Der/dem Beauftragten für Praktikantenangelegenheiten ist ein Praktikumsbericht (§ 5 a) der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr)) in einem Originalexemplar zur Anerkennung einzureichen.

Ist im Rahmen der Beflissenenausbildung ein Bericht in Form einer Beflissenenarbeit angefertigt worden, so kann dieser in Absprache mit der/dem Beauftragten für Praktikantenangelegenheiten als Praktikumsbericht zur Anerkennung eingereicht werden.

Wenn eine Beflissene/ein Beflissener die Ausbildung unter Aufsicht der zuständigen Bergbehörde abbricht und zur Praktikumsregelung unter Aufsicht der Hochschule wechselt, erkennt die/der Beauftragte für Praktikantenangelegenheiten das unter Aufsicht der zuständigen Bergbehörde durchgeführte Praktikum an.

Zu § 4 Durchführung des Praktikums

Zu Abs. (1)

Das 4-wöchige Vorpraktikum ist vor der Einschreibung in den Studiengang abzuleisten, spätestens aber bis zum Beginn des 3. Fachsemesters. Der Nachweis des Praktikums ist durch eine

Bescheinigung des Praktikantenamtes zu führen. Näheres regelt weiter § 4 der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal.

Zu Abs. (2)

Das Fachpraktikum ist nach dem Regelstudienplan nach dem 4. Studiensemester vorgesehen, soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

Zu § 10 Sonderbestimmungen

Zu Abs. a) Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Praktische Berufstätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 16 Wochen angerechnet. Über die Anerkennung einzelner Berufstätigkeiten informiert das Praktikantenamt. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggfls. der durchlaufene Ausbildungsplan.

Zu Abs. b) Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt, die aber dennoch im Sinne der Praktikumsbestimmungen ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt 16 Wochen angerechnet, soweit sie in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen und geeigneten Unternehmen und Einrichtungen durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

Zu Abs. c) Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten werden nicht als Industriepraktikum anerkannt.

Zu § 14 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Wintersemesters 2021/2022 in Kraft.